

Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe

(Gästetaxe-Satzung)

vom 29.08.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) i. g. F., der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) i. g. F.. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Altenberg, nachfolgend Stadt genannt, erhebt mittels dieser Satzung zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellt oder genutzt werden und für die zu diesem Zweck angebotenen, genutzten oder durchgeführten Veranstaltungen sowie zur Sicherung deren Erreichbarkeit mittels von der Stadt eingeräumter kostenloser oder ermäßigter Benutzungsangebote zum Personennahverkehr im Gemeindegebiet eine Gästetaxe. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen, Benutzungsangebote und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gästetaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt bleibt unberührt.

§ 2

Gästetaxepflicht

- (1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Stadt sind oder, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gästetaxe erhebenden Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kur-, Erholungs- oder sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen, der Teilnahme an den Veranstaltungen oder den Benutzungsmöglichkeiten eines kostenlosen bzw. ermäßigten Nahverkehrsangebotes Gebrauch gemacht wird.
Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

- (2) Gästetaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Personen, die nicht mit Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet Altenberg gemeldet sind, aber ein eigenes bzw. gepachtetes Grundstück (Wochenendhaus, Datsche, Laube und vergleichbare Baulichkeiten) zum Aufenthalt und Unterkunft nutzen.
- (3) Zum gästetaxepflichtigen Personenkreis zählen auch Stellplatzzinhaber auf Campingplätzen, Nutzer von Wander- und Skihütten, sowie von ähnlichen Einrichtungen. Bei Weitervermietung vorgenannter Einrichtungen an Drittpersonen gilt für diese der § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 3

Maßstab und Satz der Gästetaxe

(1) Die Gästetaxe, außer für offizielle und aktive Teilnehmer an Trainingslagern und Sportwettkämpfen sowie Personen in Kurkliniken, wird nach Zonen gestaffelt und beträgt für Personen nach § 2 Abs. 1 je Person und Aufenthaltstag (Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Gästetaxefestsetzung als ein Tag berechnet):

Zone 1: Altenberg, Kurort; Bärenfels, Kurort; Geising; Hirschsprung; Kipsdorf, Kurort; Lauenstein; Oberbärenburg, Kurort; Rehefeld-Zaunhaus; Schellerhau; Waldbärenburg; Zinnwald-Georgenfeld

Zone 2: Bärenstein; Falkenhain; Waldidylle; Neurehefeld; Teile von Neuhermsdorf; Fürstenau; Müglitz; Gottgetreu; Fürstenwalde; Liebenau; Löwenhain

Gästetaxehöhe:

- nach Zonen
 - Zone 1: 2,00 €
 - Zone 2: 1,50 €
- Offizielle und aktive Teilnehmer an Trainingslagern und Sportwettkämpfen, unabhängig von der Zone: 1,50 €
- Personen in Kurkliniken (Aufenthalt zu Heil- und Kurzwecke), unabhängig von der Zone: 1,00 €, falls keine gesonderte vertragliche Vereinbarung zur Gästetaxehöhe, deren Staffelung oder sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Regelungen getroffen wurde.

(2) Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahregästetaxe pro Person wie folgt zu entrichten:

- Zone 1: 43,00 €
- Zone 2: 37,00 €

Veränderungen bezüglich der Personenzahl der Haushalte vorgenannter Gästetaxepflichtigen sind innerhalb einer Woche bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 4 Befreiung von der Gästetaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Gästetaxe nach § 2 Abs. 1 und 2 sind befreit:
1. Kinder unter 6 Jahre.
 2. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn, beginnend mit den Erwachsenen, für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung mit der Einschränkung, dass alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören müssen. Alleinig ausgenommen ist hiervon der kurtaxepflichtige Aufenthalt von nur Großeltern und deren Enkelkindern. Hier werden die Großeltern als wie zum Haushalt gehörend betrachtet. Sie sind damit als erstes kurtaxepflichtig und eine Befreiung gilt dann wieder für die vierte und jede weitere Person, d. h. für die Enkelkinder.
 3. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
 4. die im Gemeindegebiet Altenberg arbeiten oder in Ausbildung stehen (gemäß § 34 Abs. 2 KAG).
 5. Schwerbehinderte mit einer nachweislichen Behinderung von wenigstens 80 % und mehr.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Umstände (etwa Katastrophen, Notstände, Schadensfälle) oder aus fremdenverkehrspolitischen Gründen kann Befreiung von der Gästetaxe gewährt werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 kann allgemein oder gebietsbezogen nur durch den Stadtrat ausgesprochen werden.

§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe nach § 3 Abs. 1 wird in der

- Zone 1:	von 2,00 € auf 1,50 €
- Zone 2:	von 1,50 € auf 1,25 €

ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Schwerbeschädigte, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und mehr nachweisen.
3. Erforderliche Begleitpersonen für die Betroffenen aus § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.
4. Schüler, Studenten und Auszubildende.

- (2) Die pauschale Jahreshesgästetaxe für Gästetaxepflichtige nach § 2 Abs. 2, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und mehr nachweisen, ermäßigt sich auf:
- in Zone 1: 35,00 €
 - in Zone 2: 30,00 €.
- (3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Gästetaxe ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.
- (5) § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Stadt der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält:
- die Nummer der Gästekarte
 - den Namen und Vornamen des Gästetaxepflichtigen
 - den An- und Abreisetag
 - Aufenthaltsadresse oder betreuende Einrichtung zu Heil- und Kurzwecken.

Auf Verlangen ist sie Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt oder deren Kooperationspartner für Heil-, Kur- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt und zur kostenlosen bzw. ermäßigten Nutzung des von der Stadt eingeräumten Nahverkehrsangebotes. Die Leistungen werden dem Gast mit Aushändigung der Gästekarte in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 3 mit dem Tag des Eintreffens im Stadtgebiet. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet.

- (3) Die pauschale Jahregästetaxe (§ 3 Abs. 2) entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Wird ein Grundstück durch Kauf, Pacht usw. im Laufe eines Jahres übernommen, entsteht die pauschale Gästetaxe am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei Abgabe eines Grundstückes endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Die pauschale Jahregästetaxe wird durch einen schriftlichen Gästetaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (4) Die Jahregästekarte wird von der Stadt gemeinsam mit dem Gästetaxebescheid zugestellt.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- und Kurzwecken betreut, einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Stadtverwaltung oder in der von ihr beauftragten Einrichtung an- bzw. abzumelden. Dazu sind die von der Stadtverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Einrichtung zur Verfügung gestellten Meldescheine zu verwenden.
- (2) Die Ausgabe der Meldescheine wird von der Stadt oder der von ihr beauftragten Einrichtung registriert. Die Verwendung der Meldescheine ist vom Quartiergeber bzw. einem von der Stadt beauftragten Dritten lückenlos nachzuweisen. Der Quartiergeber hat dafür zu sorgen, dass der/die Meldeschein/e für die bei ihm verweilende/n Person/en innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft richtig und vollständig ausgefüllt wird/werden und die gesammelten Meldescheine eines Monats jeweils bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats als Mehrfertigung bzw. Duplikat bei der Stadtverwaltung oder bei der von ihr beauftragten Einrichtung vorliegen.
- (3) Personen, die nach § 2 Abs. 2 ein Grundstück zum Zwecke des Aufenthalts und der Unterkunft erwerben, pachten oder nutzen, ohne eine Nebenwohnung anzumelden, haben dies innerhalb einer Woche in der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (4) Daneben sind Reiseunternehmer nach den Absätzen 1 und 2 mitwirkungspflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtende Entgelt auch die **Gästetaxe** enthalten ist. Die Anmeldung ist vom Reiseunternehmer nach Ankunft beim Quartiergeber als den nach § 10 Abs. 1 für den weiteren Vollzug Zuständigen vorzunehmen.
- (5) Die Stadt und die von ihr beauftragten Einrichtung bzw. beauftragten Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht entsprechend den Absätzen 1 bis 4 ist die Stadt berechtigt, die Erhebungsgrundlage durch Schätzung zu ermitteln und die Gästetaxe gegenüber dem Meldepflichtigen durch Bescheid festzusetzen.
- (7) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 4 unberührt.

§ 9 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Gästetaxepflichtigen (§§ 2, 4 und 5) die folgenden Angaben erheben:
- Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie/Gruppe)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen
 - Angabe konkreter Urlaubserwartungen und deren Erfüllung.

Diese Erhebung findet jeweils in der Saison (Sommer/Winter) statt.

- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, ggf. dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine o. dgl. zu übertragen.

§ 10 Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 ein Gästetaxebescheid ergeht, die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen. Danach ist diese mit Erhalt des Gästetaxebescheides (erstellt auf der Grundlage der abgegebenen Meldescheinduplikate) an die Stadt abzuführen.
- (2) Inhaber von Kurkliniken und Sanatorien sind verpflichtet, die Gästetaxe von den Personen, die sich zu Kur- und Heilzwecken dort aufhalten, zu erheben. Diese ist dann monatlich an die Stadt abzuführen. Davon abweichend kann mittels einer gesonderten Vereinbarung, die Abrechnung der Gästetaxe für Kurkliniken und Sanatorien vorab als Pauschale mit ggf. mehreren Zahlungsterminen und einer dann abschließenden patienten- bzw. gästekonkreten Jahresabrechnung erfolgen. Die Haftung der Inhaber von Kurkliniken und Sanatorien gegenüber der Stadt für den Eingang des jeweiligen Zahlungsbetrages bleibt unberührt.
- (3) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an den Quartiergeber im Sinne von § 8 Abs. 4 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend § 10 Abs. 1 obliegt dem Quartiergeber.

(4) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe und deren vollständige Abführung an die Stadt. Auf Anforderung der Stadt sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln bzw. durch die Meldescheine zu belegen.

(5) Der § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Person gegen Entgelt Beherbergender, als Person zu Heil- oder Kurzwecken Betreuender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Abs. 1 bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen nicht in der Stadtverwaltung oder in der von ihr beauftragten Einrichtung unter Verwendung der von den vorgenannten Einrichtungen zur Verfügung gestellten Meldescheine an- bzw. abmeldet,
2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass die Meldescheine für bei ihm verweilende Personen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft richtig und vollständig ausgefüllt werden und die dann gesammelten Meldescheine eines Monats nicht bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadtverwaltung oder bei der von ihr beauftragten Einrichtung vorliegen,
3. als Person, die ein Grundstück zum Zwecke des Aufenthalts und der Unterkunft erworben, gepachtet oder genutzt hat ohne eine Nebenwohnung anzumelden, dies entgegen § 8 Abs. 3 nicht innerhalb einer Woche bei der Stadtverwaltung anzeigt,
4. als Reiseunternehmer entgegen § 8 Abs. 4 seine Meldepflichten (Anmeldung nach Ankunft beim Quartiergeber) nicht erfüllt und damit die Anmeldung mittels der von der Stadtverwaltung oder von der von ihr beauftragten Einrichtung zur Verfügung gestellten Meldescheine nicht, nicht vollständig oder unrichtig vornimmt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, 1. und 3. Halbsatz die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Gästetaxe nicht mit Erhalt des Gästetaxebescheides an die Stadt abführt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 4 die Jahregästetaxe nicht in der Monatsfrist nach Zustellung des Gästetaxebescheides entrichtet hat,
8. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 als Inhaber einer Kurklinik oder eines Sanatoriums die Gästetaxe nicht erhebt,

9. entgegen § 10 Abs. 2, Sätze 2 und 3 als Inhaber einer Kurklinik oder eines Sanatoriums die Gästetaxe nicht monatlich oder bei Vorliegen einer Vereinbarung nicht mittels pauschaler Zahlungen vorab mit abschließender gästekonkreter Jahresabrechnung an die Stadt abführt,

10. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 auf Anforderung der Gemeinde die abgeführten Beträge im Einzelnen nicht aufschlüsselt bzw. durch die Meldescheine belegt.

und es dadurch ermöglicht, die Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und nach sonstigen unmittelbar geltenden Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 30.08.2011, einschließlich der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 19.11.2013, außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 29.08.2017

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 29.08.2017

Kirsten
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vom 13.11.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) i. g. F., der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) i. g. F., hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe vom 29.08.2017 wird wie nachstehend geändert:

(1) Der § 3 Absatz 1 erhält in der Position „Gästetaxehöhe nach Zonen“ folgende Neufestsetzungen:

- Zone 1: 2,10 €
- Zone 2: 1,60 €

(2) Der § 5 Absatz 1 erhält eingangs folgende neue Bezugsgrößen für die Ermäßigung in den Zonen:

- Zone 1: von 2,10 € auf 1,60 €
- Zone 2: von 1,60 € auf 1,35 €

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 13.11.2018

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, den 13.11.2018

Kirsten
Bürgermeister